

Stadtgemeinde Radenthein

Radenthein, am 23.10.2017

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Wählergruppenliste und das Einspruchsverfahren

Die Wählergruppenliste für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Radenthein am 30.11.2017 liegt vom 24.10.2017 bis einschließlich 02.11.2017 in der Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein, im Meldeamt auf.

(Parteienverkehr: Mo, Mi & Fr 8 – 12 Uhr, Di & Do 8 – 12, 13 – 16 Uhr)

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählergruppenliste durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der Vollversammlung des Tourismusverbandes nur ausüben, wenn sie in der Wählergruppenliste eingetragen sind!

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden den Wählergruppen A und B zugeordnet.

- a) Der Wählergruppe A gehören an: Unterkunftsgeber, die gemäß § 6 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz verpflichtet sind, eine Ortstaxe von Abgabenschuldern einzuheben, und selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz – K-TAG) in die Abgabengruppen A und B eingestuft sind.
- b) Der Wählergruppe B gehören selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz – K-TAG) in die übrigen Abgabengruppen des K-TAG eingestuft sind.

Bei Zuordnung von Mitgliedern in beide Wählergruppen ist lediglich die Zuordnung zur Wählergruppe A maßgeblich.

Innerhalb der Einsichtsfrist steht jedem in die Wählergruppenliste Aufgenommenen bzw. dem vermeintlich Übergangenen das Recht zu, Einspruch zu erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Wählergruppe zu. Die Einsprüche müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (31.10.2017) einlangen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Kundmachung
angeschlagen am:

23.10.2017

Der Bürgermeister:

